

Die Vorsteher der Gemeinde Balzers berichten Joseph Wenzel von Liechtenstein über das Unrecht, dass ihnen durch die Gemeinde Triesen in Weide- und Wehrstreit widerfährt. Ausf. Balzers, 1750 März 14, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchleüchtigster reichsfürst.

Gnädigster landtsherr!¹

Euer hochfürstlich durchleücht darrffte annoch gnädigst erinnerlich seyn, welcher gestalten wür treü gehorsamste unterthanen von Balzers² in ruckhsicht auf unsern ältern, uns ziemliche zeit von handen gekommene documenta gegen der gemeindt Triesen³ wegen wunn, waydt⁴, trieb und trab in berg und thall, für eine begründte ansprach formiert haben und euer hochfürstlich durchleucht hierauf vorigen jahrs im monath Junio eine augenscheins-commission, welche die strittige ziehl und marckhen laut älteren und jüngeren brieffen zue beschreiben gnädigst anzuvordern. Nach disem gleichwohlen die sach von hier ab und pro consilio ad impartialis zue verweisen geruehen wollen. Wie nun aber der damahlige augenschein bloß auf die jüngere und nicht auf diejenige marckhen, welche in bergen gezeigt werden sollen, vollkommen gegangen ist, so können wir zwarn disen vorgang jedoch verhoffentlich ohne unser præjudiz und schmählerung unserer gerechtsambe einesweillen geschechen lassen.

Gleichwie aber die gemeindte Triesen lite indecisa nach ihrer strittigen gewohnheit nur neun schwach und schält handel zue erwegen und uns beynebst in ohnstrittigen orthen, nach maßgaab dieses protocoll [2] extracts, ganz widerrechtliche eingriffe zue thun, der comissionalischen auf 300 fl.⁵ poenalisirten verordnung schnurstrackhs zuewider sich mehrmahl erfrechet hat, als sechen uns höchlichst bemiessiget, euer hochfürstlich durchleucht gehorsambst zue beehligen, womit die schon über 2 ½ jahr angestandene strittsache einsmahlen ihre erledigung erhalten, und jede gemeind in ihre behörige schranckhen einem gerechtisten ausspruch gemäß gewiesen werden möchte.

Die wegen schlechten und saumseeligen wuhren in der Triesner zwing und bahn allerdings irreparabl geworden und ausserster gefahr unterworffene hauptpass und landstrasse neben anderen vorgängen, welche uns in verrichtung unserer schuldigkeit stetts willig bezeugt und annoch bezeugenden gehorsamb zue beförderung des landesfürstlichen interesse vor der gemeind Triesen jederzeit vor mäniglich entschayden können, seynd fast allein vermögend den ausschlag der sache zue bewürckhen, getrösten uns dahero eines ehebäldest gnädigst landesfürstlichen beschaydes zue unserem [3] vorstand und gebleiben in unverruckht schuldigster unterthänigkeit.

Balzers, den 14. Merz 1750

Euer hochfürstlich durchlaucht

Unterthänigst, gehorsambste unterthanen der gemeinde zue Balzers

[4] Præsentato 28. Martii 1750^a

^a Darunter ein Vermerk mit Bleistift: Gemeinde Balzers contra die gemeinde Triesen puncto weyd und wuhrtritt pro decisione.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Balzers, Gem. (FL).

³ Triesen, Gem. (FL).

⁴ Die Formel „Wunn und Weid“ steht allgemein für das Weideland sowie das entsprechende Nutzungsrecht. Vgl. Claudius GURT, *Wunn und Weid*; in: HLFL 2, S. 1077.

⁵ Gulden (Florin).